Item die vnder=
thon Schultz
pfandtschaft

Darauff vrtail mit Recht erkhendt. Das
man einen gerichtsknecht
vierermeister vorstehts soll vnd mag
aus burgern Rhatt nemen, dieselben
sollen by allen Schultz vnd dienpleuten
innhalt der landtfest die pene einbringen
vnd alsdann vorgehts vnd solle
selbe pene allain bey den Innhaben
behalten, vnd das die weg den Schultz
selbe pene Einnehmen vnd einbringen.

+ in jhren vorte einbringen

Item beyvorsten et supra. vnd der gegen
schreiber. vrtail von wegen des wegs auf
dem gass ob der Sigmundtscron vorklagt
vnd mit der beschaidenn, Es etliche
Rhatt erwelt werden sollen, vnd
den pane besichtigen, vnd wann des
fall beschaidenn, vnd dasselb fur
vorgetragen. vnd von disen pane gefallen
werde, soll deren Es Burgkhaus
vnd arm Leutt vnd die gemain Ihr
Kains gleichfalls bezalt, als gedt
pene dreithen tayl.

v im Burkhaus

Vogt bey dem Rhatstadl